

ZU CORP. INSCR. GRAEC. II 2555

Die Inschrift, der Rest eines Bundesvertrages zweier kreitischer Städte, ist bisher nur abschriftlich überliefert. Boeckh nennt folgende ihm vorliegende Quellen: Gruter p. DV, die schedae F. Ursini sowie den Abdruck derselben im Anhang von Anton. Augustinus de legibus et senatus consultis Paris 1584 fol., den codex Vaticanus 1754, den er aus dem Abdruck bei Cornelius Creta Sacra I 243 kennt, endlich den codex Monac. Victorianus 27, für ihn von Spengel kollationirt. Nach dem Gruterischen Text hatten sie schon Chishull Antiqu. Asiat. 133 u. a. publicirt. Der Boeckh'sche Text ist abgedruckt bei Cauer¹ 47 = Cauer² 116.

Zu dem Boeckh'schen Apparat ist Folgendes nachzutragen: Vatic. 1754 muss bei Cornelius ein Druckfehler für 1759 sein, da der Vaticanus 1754 keine Inschriften enthält, wohl aber der Vatic. 1759, wo sich unsere Inschrift an eine Gruppe gortynischer Inschriften anschliesst, die von Cornelius aaO. herausgegeben worden sind (s. Ziebarth Rhein. Mus. 54, 1899 p. 489/90). — Der Monacensis Victorianus 27, heute codex latinus Monac. 743, enthält auf Bl. 102 die Inschrift nebst lateinischer und italienischer Uebersetzung¹. — Es kommt hinzu, von Ziebarth neu aufgefunden, der Ambrosianus D 436 inf. fol. 65². — Endlich stimmen die Boeckhschen Angaben über die schedae Ursini mit dem Abdruck bei Ant. Aug. nicht genau überein; dieser ist jedoch für die Textherstellung wichtig, s. u. S. 595.

Der umfangreiche Apparat lässt sich nun wesentlich vereinfachen. Vat. und Mon. sind fast identisch; beide geben die Inschrift als vollständig und beginnen sie erst v. 4 mit der gleichen Verderbniss Στάλαν ἄθινα ("Αθίνας M.) τρεῖς καραγύτναι usw. Andererseits stimmen die paar von Ziebarth gegebenen Lesungen

¹ Nach Dr. A. von Mess, der ihn für mich eingesehen hat.

² Ziebarth aaO. p. 490.

des Ambros. mit Urs. bei Ant. und dieser in allem Wesentlichen mit Gruter überein. Unsere Ueberlieferung beruht also auf 2 von einander unabhängigen Abschriften, die eine vertreten durch Vat. und Mon., die andere, genauere, durch Ambros., Urs. und Gruter.

Der Stein selbst kam nach Venedig und ist bis heute nicht wieder aufgefunden.

Die Inschrift enthält den Schluss eines Vertrages der kretischen Stadt Hierapytna mit einer andern, deren Name verloren ist, ebenso wie der der dritten Stadt, in der die beiden gemeinsam ein Exemplar des Vertrages aufstellen sollen. Erhalten ist nur die Bestimmung über die Aufstellung der Stelen und über eventuelle Zusätze zu dem Vertrage, sowie der Eid. Da aber der Vertrag selbst im Eid (v. 20) als ἰσοπολιτεία bezeichnet wird, so ist sein Inhalt nicht zweifelhaft. Es fragt sich, welches die Stadt war, mit der Hierapytna diese ἰσοπολιτεία abschloss. Es sind verschiedene Versuche gemacht worden, dieselbe aufzufinden. Die älteren hat Boeckh sämtlich widerlegt; auf sie brauche ich nicht einzugehen. Hoeck Creta III 476 denkt an Gortyn; demgegenüber betont Boeckh mit Recht, dass es sich, wie aus dem Wort κατοικόντες (v. 6) hervorgeht, um eine Stadt handelt, die von Hierapytna erobert worden ist und von ihr besiedelt wird. Aus v. 7 geht ferner hervor, dass diese Stadt einen Asklepiostempel besessen hat. Wir kennen zwei solche in kretischen Städten: in Arkadia und in Lebena, dem Hafen von Gortyn. Da aber von keiner dieser Städte irgendwie bekannt und wahrscheinlich ist, dass sie einmal von Hierapytna erobert und neu angesiedelt worden sei, so zieht Boeckh es vor, die Sache unentschieden zu lassen.

Darauf hat Naber im 1. Band der Mnemosyne 1852 p. 111 aufs Neue versucht, den verlorenen Namen der Stadt zu ergänzen, und kommt dabei nochmals auf Gortyn, trotz der Boeckhschen Widerlegung. Da er diese zwar anführt, sie aber thatsächlich ignoriert, und da seine Ergänzung im Cauerschen Texte abgedruckt worden ist, muss auf sie eingegangen werden.

Naber geht aus von einem anderen kretischen Vertrag, dem zwischen Hierapytna und Lyttos, dessen Original von Cobet 1844 zu Venedig in der Bibliothek von S. Marco aufgefunden und abgeschrieben worden ist; nach Cobets Abschrift publizirte sie

Naber *Mnemos.* I 105 ff. (s. Cauer¹ 44^b = Cauer² 117). Hierapytna und Lyttos schliessen einen Vertrag, im Wesentlichen Schutz- und Trutzbündniss. In der Bestimmung über das Aufstellen der Exemplare des Vertrages heisst es am Schluss (v. 12/13): στασάντων δὲ καὶ κοινὰν στάλαν ἐν Γόρτυνι ἐν τῷ ἱερῷ ΤΩ I. So der Stein, nach Cobet, der die Lücke auf 7—8 Buchstaben schätzt. Naber ergänzt τῷ [Ἀσκληπιῷ]* und betrachtet das ι als einen Fehler des Steinmützen. Seine einzige Begründung ist: 'Prof. Cobet deelt mede, dat er 7 of 8 letters verloren zijn gegangen, en dat er dus niets ingevuld kan worden als Ἀσκληπιῷ'. Naber folgert nun weiter: da im Vertrag Hierapytnas mit seinen Kleruchen die zweite Stadt einen Asklepiostempel besitzt, da ein solcher für den Hafen Gortyns, Lebena, bezeugt ist, da der Vertrag zwischen Hierapytna und Lyttos im Asklepiostempel zu Gortyn aufgestellt werden muss, sowie ein Exemplar dieses Vertrages im Athenatempel zu Lyttos, so ist es wahrscheinlich, dass in der Klerucheninschrift umgekehrt die zweite Stadt Gortyn und die dritte, neutrale, Lyttos ist und also zu ergänzen ist: [ἐν Γόρτυνι] ἐν τῷ ἱερῷ τῷ Ἀσκληπιῷ, τὰν δὲ τρίταν κοινὰ[ν Λυττοῖ] ἐν τῷ ἱερῷ τᾶς Ἀθαναίας (aaO. p. 111/12), sicherlich eine recht äusserliche und gewaltsame Schlussfolgerung, die sich im Wesentlichen darauf stützt, dass in der einen Inschrift die Stadt Gortyn, in der andern der Asklepiostempel ergänzt wird, um die nöthige Uebereinstimmung hervorzubringen! Die ganze Ergänzung war eigentlich schon durch Boeckh widerlegt, da in diesem Fall eben Gortyn oder wenigstens der Hafen von Gortyn durch die Hierapytnier erobert worden sein müsste, was an sich ganz unwahrscheinlich ist und wovon wir gar nichts wissen. Aber auch die äusserliche Uebereinstimmung, die Naber durch seine Ergänzung im Vertrag zwischen Hierapytna und Lyttos ἐν τῷ ἱερῷ τῷ [Ἀσκληπιῷ]* herstellt, ist hinfällig, denn diese Ergänzung ist nicht zu halten. Naber selbst erwähnt (p. 88), dass der bekannte Asklepiostempel gar nicht zu Gortyn selbst, sondern bei Lebena lag, etwa 15 km von Gortyn entfernt. Vgl. Paus. II 36, 7, sowie die dort gefundenen Inschriften (v. Baunack *Philol.* 49 p. 587 ff., Halbherr *Museo italiano* III p. 730 sq.). Die Notiz bei Preller-Robert I² 522³ 'auch Gortyn besass einen angesehenen Asklepiostempel' stützt sich nur auf die Naber'schen Ergänzungen. Auch ein Bündniss zwischen Gortyn und Knosos (s. *Mon. Ant.* I 47b), in dem es (v. 7) heisst κ[ῆ]πι

τὰν πύλαν τὰν ἐπὶ [τὸ|ν] Ἀσκάλιον ἄγονσαν, beweist, dass der Asklepiostempel nicht innerhalb der Stadt lag. Es ist also sicherlich kein zwingender Grund vorhanden, das ι, das der Stein bietet, als Fehler des Steinmetzen anzunehmen, um Ἀσκαλιῶ herzustellen, und somit ist diese Ergänzung hinfällig. Das erhaltene ι weist vielmehr unbedingt darauf hin, dass eine Dativ- oder Lokativform verloren gegangen ist. Wir wissen nun, dass Gortyn einen altberühmten Tempel des Apollo Pythios besass, nach dem sogar ein Stadttheil Gortyns τὸ Πύθειον hiess¹. Durch Halbherr sind 1885—87 die Fundamente dieses Tempels ausgegraben worden; derselbe wird als Πύθειον identificirt durch den oben erwähnten dort gefundenen Vertrag zwischen Gortyn und Knosos, in dem es (b. v. 18/20) heisst στάσαι τὰν ὁμολογίαν ταύ[ταν|γ]ράψαντανς ἐστάλ[αν] λιθίαν Γορτυνίου[ς μ|έ]ν ἐμ Πυτιοῖ. Da hiernach im Pythion zu Gortyn Staatsverträge der Gortynier aufgestellt gewesen sind, so scheint es mir höchst wahrscheinlich, dass im Vertrag zwischen Hierapytna und Lyttos zu ergänzen ist ἐν Γόρτυνι ἐν τῷ ἱερῷ τῷ[ι ἐμ Πυτιῷ]ι. Jedenfalls aber ist Nabers Ergänzung τῷ [Ἀσκαλιῶ]* hinfällig. Damit verliert aber seine weitere Ergänzung in der Klerucheninschrift: [ἐν Γόρτυνι] jeden Halt, und diese Stadt bleibt aufzusuchen.

Die Inschrift selbst bietet nun zwei Anhaltspunkte hierfür: einmal durch das mehrerwähnte κατοικόντες, sodann durch die Fassung des Eides. Es sind eine Anzahl derartiger Eidschwüre aus Verträgen kretischer Städte erhalten: aus dem Vertrag zwischen Lato und Olus Corp. inscr. Graec. II 2554 (= Cauer¹ 43), neu aufgefunden und edirt von Comparetti Mus. ital. I p. 144 ff., aus dem Vertrag zwischen Hierapytna, Gortyn und Priansos (der sog. Bergmann'schen Inschrift, hrsggb. von Bergmann, Festschrift zum Berliner Universitätsjubiläum. 1861, s. Cauer¹ 42), zwischen Olus und Lyttos (CIA. II 1, 549 ab, Voretzsch Hermes IV p. 276 ff., s. Cauer¹ 40—41), endlich in dem oben erwähnten Vertrag zwischen Hierapytna und Lyttos, Cauer² 117. Die von anderen Gelegenheiten herrührenden erhaltenen kretischen Eide weichen in ihrer Formulirung von diesen ab; es sind: der Eid, den der κόσμος von Praisos den Staliten zu schwören hat, s. Mon. Ant. VI 302 v. 15, abgedr. bei Dittenberger II² 427, der Bürgereid von Dreros, Cauer² 121, zuletzt neu edirt von Halb-

¹ S. Steph. Byz. s. v. Πύθειον: τὸ πάλαι μεσαίτατον τῆς ἐν Κρήτῃ Γόρτυνος, . . . ἐν ψ Ἀπόλλωνος ἱερὸν ἐστίν.

herr Mus. ital. III p. 657, Dittenb. 463, endlich der Bürgereid von Itanos Halbh. p. 563, Ditt. 462. Vergleicht man jedoch die Vertragseide, die jedenfalls für ihr betreffendes Land den bei solchen Gelegenheiten üblichen ἐπιχώριος ὄρκος ὁ μέγιστος (Thuc. V 18) darstellen, mit einander, so ergibt sich für sie in der Auswahl und Reihenfolge der angerufenen Gottheiten ein ganz übereinstimmender und feststehender Bau. Sie beginnen sämmtlich mit Hestia, dann folgt Zeus, mit verschiedenen Beinamen, je nach der betreffenden Stadt, sodann Hera, Apollo Pythius, Leto und Artemis, denen sich mehrmals Ares und Aphrodite anschliessen. Den Schluss bildet eine Formel wie καὶ κωρήτας καὶ νύμφας καὶ θιὸς πάντας καὶ πάσας. Zu diesem allen gemeinsamen Grundstock werden die von jeder der betheiligten Städte besonders verehrten Götter und Götterbeinamen hinzugefügt: so für Olus Ελευθια, für Lato Ζεὺς Κρηταγενής, für Lyttos Ζεὺς Μοννίτιος, für Hierapytna der Ζεὺς Ὁράτριος und die Ἄθαναία Ὠλερία. Betrachtet man hiernach den Eid unseres Vertrages, so scheiden Ζεὺς Δικταῖος und Ἄθαναία Σαλμωνία aus als epichorische Gottheiten jener zweiten Stadt. Die Fragestellung wird also zu lauten haben: 1. welche Städte Kretas verehrten den Zeus Diktaios und die Athene Salmonia, und 2. welche der hierfür in Betracht kommenden Städte ist einmal von Hierapytna erobert und kolonisirt worden? Beide Namen weisen nun auf den äussersten Osten der Insel hin, wie nach der Lage Hierapytnas ja zu erwarten ist. Τὸ Σαλμώνιον war der Name der Ostspitze Kretas (s. zB. Strabo II 106), die noch heute den Namen Kap Salomôn führt (s. Kiepert Karte von Kreta. Berlin Reimer 1897). Die Gründung eines dort befindlichen Tempels der Ἀθηναίῃ Μινωίς durch die Argonauten erzählt Apoll. Rhod. Argon. Δ 1687 ff.; der Name der dort verehrten Göttin als Ἄθαναία Σαλμωνία ist bisher nur durch unsere Inschrift belegt. Dagegen ist der auf der Dikte, dem östlichsten Gebirge Kretas, verehrte Ζεὺς Δικταῖος¹ durch zwei andere kretische Inschriften bekannt, durch die wir auch Genaueres über die Lage seines Tempels und die Orte, wo er verehrt wurde, erfahren. Im äussersten Osten Kretas lagen die beiden Städte Itanos und Praisos (s. Halbherr Mus. ital. III 561 u. 600); von ersterer besitzen wir den oben erwähnten Eid der Bürgerschaft (Dittenb. II² p. 64 Nr. 462), die sich zur Treue gegen ihr Vaterland ver-

¹ s. Strabo X 478.

pflichtet. Derselbe beginnt mit den Worten τάδε ὤμοσαν τοὶ Ἰτανῖοι π[ά]ν[υ]τ[ε]ς Δία Δικταῖον καὶ Ἥραν καὶ θεοῦς τοὺς ἐν Δίκται. Mehr erfahren wir aus einer umfangreichen Inschrift, die einen Grenzstreit zwischen Itanos und Hierapytna behandelt¹. Hiernach lag das Heiligtum des Zeus Diktaios zwischen dem Gebiet von Itanos und Praisos und wurde von beiden Städten in gleicher Weise benutzt (s. v. 38 und 69/70).

Nach der Fassung des Eides wäre also an eine Stadt im äussersten Osten, in erster Linie an Itanos und Praisos, zu denken.

Auf die zweite Frage, welche von den in Betracht kommenden Städten einmal von Hierapytna erobert worden ist, gibt dieselbe Inschrift erwünschte Auskunft. Es handelt sich in ihr um die Schlichtung von Grenzstreitigkeiten zwischen Itanos und Hierapytna durch eine von den Römern eingesetzte Commission, und zwar aus Magnesia, wie das dort gefundene Exemplar beweist, nicht aus Paros, wie Boeckh annahm. Itanos lag mit seiner Nachbarstadt Praisos im Grenzstreit wegen gewisser Gebiete in der Nachbarschaft des Heiligthums des Zeus Diktaios, darunter der Insel Leuke. Es wandte sich um Hülfe an König Ptolemaeus Philometor, der ihm seine Bitte auch gewährte und es in seinen Ansprüchen stützte (v. 38—42). Nach seinem Tode und nach dem Abzug seiner Gesandten blieben die Itanier eine Zeitlang im Besitz des strittigen Landes; bald aber brach in Kreta ein grösserer innerer Krieg aus, die Stadt Praisos wurde erobert, und nun machten die Hierapytnier den Itaniern das betreffende Land streitig (v. 45—47. ἐνστάντος δὲ κατὰ τὴν Κρήτην πολέμου καὶ μείζονο[ς], ἀνειρημένης δὲ ἤδη καὶ τῆς Πραισίων πόλεως τῆς κειμένης ἀνὰ μέσον Ἰτανίων τε καὶ Ἰεραπ[υ]τνίων, [οὐ]τ[ω]ς Ἰεραπύτνιοι τῆς τε νήσου καὶ τῆς χώρας ἀμφισβητεῖν Ἰτανίοις ἐπεβάλλαντο). Es ist ohne Weiteres klar, dass Hierapytna, das die Ansprüche von Praisos zu den seinigen macht, die Stadt ist, die Praisos erobert hat. Noch deutlicher zeigt sich dies im Folgenden: es werden zur Beweisaufnahme die alten

¹ Zuerst publ. von Pashley Travels in Crete I 290 (1837), nach ihm von Boeckh C. I. Graec. II add. 2561^b; genauer behandelt von P. Viereck Genethliacon Gottingense 1887 p. 54—64; zuletzt von Halbherr genau nach dem Original verglichen und neu herausgegeben. Mus. Ital. III p. 570 No. 3; ein Duplicat der Inschrift, am Ende umfangreicher, von Kern zu Magnesia aufgefunden, s. Inschr. aus Magn p. 94 n. 105; danach abgedruckt Dittenb. II² 929 p. 773.

Grenzbestimmungen herangezogen, und zwar zunächst zwischen Itanos und einem sonst unbekanntem Stamm der Dragmier, deren Gebiet später von Praisos besetzt wurde, darauf zwischen Itanos und Praisos, endlich (v. 65): ὁ δ' αὖ τοῖς Ἱεραπυτνίοις καὶ Πραισίοις γενηθεῖς περίοριςμός γεγραμμένος οὕτως. Dies letzte kann unmöglich mit Viereck aufgefasst werden als Grenze zwischen Hierapytna und Praisos, sodass man, wie er es thut, zu der Erklärung greifen müsste, es sei das betreffende angrenzende Gebiet der Itanier vorübergehend von Hierapytna besetzt gewesen: es muss vielmehr aufgefasst werden als Umkreis des (vereinigten) Gebietes von Hierapytna und Praisos nach der itanischen Seite hin. Denn es handelt sich um Feststellung der itanischen Grenzen, und die angeführten Grenzen sind jedesmal dieselben, sodass offenbar das gleiche den Itaniern benachbarte Gebiet zuerst von den Dragmiern, darauf von Praisos, endlich von Hierapytna besetzt worden ist. Dies sagt auch ganz ausdrücklich der in der Inschrift folgende Satz (v. 67): τῶν δὲ προειρημένων ὀρίων σαφῶς διειργόντων τὴν [τ]ε Ἱτανίων χώραν καὶ τὴν πρότερον μὲν οὔσαν Δρα[γμ]ίων καὶ τῆ[ν] Πραισίων, κατεχομένην δὲ νῦν ὑπὸ Ἱεραπυτνίων. Es kann demnach nicht zweifelhaft sein, dass während des Krieges, der diesen Streitigkeiten vorausging, Stadt und Gebiet von Praisos von Hierapytna aus erobert und besetzt worden ist. Auf diese Thatsache wird sich auch die unbeachtet gebliebene Bemerkung bei Strabo beziehen (X 478) μεταξὺ δὲ τοῦ Σαλμωνίου καὶ τῆς Χερβρόνησου ἢ Πρᾶσος ἴδρυτο ὑπὲρ τῆς θαλάσσης ἑξήκοντα σταδίοις κατέσκαψαν δὲ Ἱεραπύτνιοι.

Auf Praisos weisen also beide Fragen, die zur Auffindung der Stadt dienen sollten, hin; es scheint mir daher wahrscheinlich, dass unser Fragment von dem Vertrag stammt, den die nach dem eroberten Praisos als Kolonisten ausziehenden Hierapytnier mit ihrer Vaterstadt schlossen, und dass zu ergänzen ist τὰν δὲ ἄλλαν οἱ κατοικόντες Ἱεραπύτνιοι [Πραισοῖ] ἐν τῷ ἱερῷ τῷ Ἀσκλαπιῷ. Ist diese Ergänzung richtig, so wäre damit die Zeit der Inschrift bestimmt: sie wäre nicht lange nach dem Tode von Ptolemaeus Philometer, 146, anzusetzen.

Auch die dritte Stadt, in der das von beiden gemeinsam zu errichtende Exemplar Platz finden sollte, lässt sich mit Wahrscheinlichkeit bestimmen. Nabers Ergänzung [Λυττοῖ] hat keinen Anhaltspunkt. Richtig hat vielmehr schon Boeckh an Oleros gedacht. Die dort verehrte Ἀθαναία Ὠλερία erfreute sich seitens

der Hierapytnier besonderer Verehrung und kehrt in jedem Eide derselben wieder; es wird ihr zu Ehren sogar in Hierapytna ein besonderes Fest gefeiert (s. Steph. Byz. s.v. Ὠλερος; τῇ δὲ θεῶ ταύτῃ ἑορτὴν ἄγουσιν Ἱεραπύτνιοι, τὴν δὲ ἑορτὴν Ὠλέρια προσαγορεύουσιν). Da hier beide Parteien Hierapytnier sind, so ist nichts wahrscheinlicher, als dass das dritte Exemplar zu Oleros zu errichten war, und dass daher zu ergänzen ist [Ὠλεροῖ] ἐν τῷ ἱερῷ τᾶς Ἀθαναίας¹.

Auch der Anfang des erhaltenen Theiles ist, wie ein Vergleich mit der formelhaften Sprache anderer Verträge zeigt, von Boeckh nicht ganz richtig ergänzt. Mit dem Imperativ ἀγγραψάντων wird eine neue Bestimmung beginnen und daher zu ergänzen sein ἀγγραψάντων [δὲ καὶ τὰν συνθήκαν ταύταν ἐς] στάλας λιθίνας τρεῖς κα[ι] ἀνθέντων τὰν μὲν . . . Ohne Zweifel richtig von B. verbessert und auch in Cauers erste Auflage aufgenommen ist dagegen v. 10 ἐ[πι]γράψαιμεν, im Gegensatz zu ἐνβαλέν.

Ueber die Sprache der Inschrift etwas Genaueres zu sagen ist kaum möglich, solange nicht ein glücklicher Zufall den Stein selbst wieder finden lässt. Doch mag ein Wort herausgegriffen werden, das sich auch mit Hülfe des zu Gebote stehenden Materials wohl emendiren lässt. Z. 11 steht bei Boeckh und nach ihm bei Cauer καὶ Τάνα Ὀράτριον καὶ Τάνα Δικταῖον. Die Veranlassung zu dieser kretisch unmöglichen Form war die Lesung des Vatic. und Victor. καὶ τὰν ἀοράτριον. Doch ist diese wohl auf andere Weise zu erklären. Die Quellen geben folgendes: Vatic². und Vict. καὶ τὰν ἀοράτριον (ἀοράτριον Vatic.) κληῖδα καὶ Δικταῖον, Ambros. ΚΑΙ ΙΗΝΑ ΟΡΑΤΡΙΟΝ ΚΓ'ΙΑΝΙ oder ΚΑΓ'ΗΙ, Urs. (bei Ant. Aug.) καὶ τὴν ἀοράτριον ΚΑΛΕΝΙ, Gruter und die schedae Urs. nach B. καὶ τὸν Ἀοράτριον ΚΑΛΕΝΙ (ΚΑΠΝΙ Urs.) Δικταῖον. Das oder die letzten Worte vor Δικταῖον waren also offenbar auf dem Stein schwer lesbar und gäben so Veranlassung zur Verderbniss des Vorhergehenden. Die überlieferten Buchstaben ΚΛΗΙΔΑ usw. bieten nun keinen Anhalt für eine Entstehung aus ΚΑΙΤΑΝΑ, vielmehr ist die Verderbniss aus ΚΑΙΘΗΝΑ eher erklärlich. Durch die Ver-

¹ Auch im Vertrag Hierapytnas mit Lyttos C² 117 wird ein hierapytnisches Exemplar zu Oleros aufgestellt.

² Den Herr Dr. Deubner für mich nochmals zu vergleichen die Freundlichkeit hatte.

derbniss war nun jedenfalls der Zusammenhang gestört, und man fasste das vorausgehende την aus THNAOPATPION als Artikel auf und verbesserte demnach, einerseits dorisch τὰν, anderseits, zu Ὁράτριον, τόν. So entstand im Vatic. und Vict. καὶ τὰν ὁράτριον κληῖδα, was die im Vict. beigefügte lateinische Uebersetzung wiedergibt per ianuam clausam! Das im Vat. u. Vict. folgende καὶ (Δικταῖον) ist sicher eingeschoben, um den Zusammenhang herzustellen.

Es ist also auch nach der bisherigen Ueberlieferung kein Grund für die Lesung Τάνα, und dazu kommt, dass der Ambros. und die schedae Urs. bei Ant. Aug. die Form Τῆνα bewahrt haben. Die Form Τάνα ist damit hinfällig.

Der Anfang des erhaltenen Theiles der Inschrift würde also nach meiner Ergänzung lauten:

ἀγγραψάντων|[δὲ καὶ τὰν συνθήκαν ταύταν ἐς] στάλας
λιθίνας τρεῖς κα|ι|ἀνθέντων τὰν μὲν οἱ Ἰαραπύτνιοι ἐ]ν Ἰαρα-
πύτναι¹ ἐν τῷ ἱερῷ τᾶς Ἀθανα[ί]ας τᾶς Πολιάδος, τὰν] δὲ
ἄλλαν οἱ κατοικόντες Ἰαραπύτνιοι|[Πραισοῖ] ἐν τῷ ἱερῷ τῷ
Ἀσκλαπιῷ, τὰν δὲ τρίταν κοινᾶι|[᾽Ωλεροῖ] ἐν τῷ ἱερῷ τᾶς
Ἀθαναίας. . . .

Ὅρκος . Ὅμνύω τὰν Ἐστίαν καὶ Τῆνα Ὁράτριον καὶ
Τῆνα|Δικταῖον καὶ Ἦραν . . .

Köln.

Paul Deiters.

¹ παραγύτναι Vict., Mon.